



**VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG**

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher
Postfach 10 34 61
70029 Stuttgart

per Mail: ...

Mannheim, den 23. Mai 2022

Entwurf des Gesetzes zur Änderung von § 5 LRiStAG zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage der Beurteilung für Richter und Staatsanwälte; Ihr Schreiben vom 12. April 2022 (Az. JUMRI-JUM-2000-49/13/7)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Referentenentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir gerne wahr.

Wir haben uns aus Anlass der Anhörung mit den anderen richterlichen Berufsverbänden - dem Deutschen Richterbund Baden-Württemberg, der Neuen Richtervereinigung Landesverband Baden-Württemberg und dem Finanzrichterbund Baden-Württemberg - ausgetauscht und dabei festgestellt, dass wir in der Haltung zu dem Referentenentwurf überwiegend übereinstimmen.

1. Wie er Ihnen bereits mit Schreiben vom 29. November 2021 mitgeteilt hat, begrüßt der Vorstand des Vereins die Überführung der Beurteilungsrichtlinie in eine „Beurteilungsverordnung“. Dementsprechend hält er es auch für notwendig, im Landesrichter-

und -staatsanwaltsgesetz die aus verfassungsrechtlichen Gründen (vgl. Art. 61 Abs. 1 LV) erforderliche Rechtsgrundlage für eine solche Verordnung zu schaffen. Die Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage darf aus unserer Sicht allerdings nicht damit verbunden werden, dass bislang im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz Geregelter zukünftig dem Verordnungsgeber überlassen wird.

Es ist deshalb vor allem von der Aufhebung des § 5 Abs. 6 LRiStAG abzusehen. Aus unserer Sicht ist die Frage, welche Personen zu beurteilen sind und damit auch die Frage, wer von der Regelbeurteilung ausgenommen ist, von so wesentlicher Bedeutung, dass zwingend der Gesetzgeber sie zu beantworten hat. Im Übrigen sprechen wir uns bereits heute - nicht zuletzt insoweit in Übereinstimmung mit den anderen richterlichen Berufsverbänden und mit dem größten Teil der Richterschaft - dagegen aus, dass die Altersgrenze für die Teilnahme an Regelbeurteilungsrunden angehoben wird, was die Verordnungsermächtigung wohl in erster Linie ermöglichen soll. Wir haben dazu in unserem Schreiben vom 15. November 2018 anlässlich einer Anhörung des Ministeriums (Schreiben an die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 10. Oktober 2018, Az. 2000/0409) ausgeführt:

Sehr kritisch sehen wir hingegen eine Anhebung der Altersgrenze für die Teilnahme an Regelbeurteilungsrunden auf das 60. Lebensjahr. Wir sehen zunächst die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bislang nicht ausreichend dargelegt, insbesondere ist uns nicht bekannt, dass in der Praxis tatsächlich nennenswerte Probleme bestehen. Selbstverständlich bewerben sich recht viele Kolleginnen und Kollegen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, auf Beförderungsstellen. Die in diesem Zusammenhang zu erstellenden Beurteilungen sind allerdings nicht fortzuschreibende Regelbeurteilungen, sondern müssen eine Prognose enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber geeignet ist, ein anderes Amt auszuüben. Insoweit ist die Aussagekraft von relativ zeitnah erstellten Regelbeurteilungen eingeschränkt.

Vor allem aber hätte die Anhebung der Altersgrenze nach unserer Einschätzung erhebliche Nachteile. Sie würde einen nicht unerheblichen zeitlichen Mehraufwand an den Gerichten auslösen, der mit der Erstellung sowohl der Beurteilungsbeiträge als auch der Beurteilungen zwangsläufig verbunden ist. Gerade die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen hält von der Erledigung der eigentlichen Aufgabe der Gerichte, Recht zu sprechen, ab. Gerichtsvorstände sind nach unserer

Beobachtung regelmäßig durch andere Verwaltungsaufgaben bereits jetzt mehr als genug ausgelastet.

Die Anhebung der Altersgrenze birgt auch die Gefahr, sich nachteilig auf das Arbeitsklima in so manch einem Spruchkörper auszuwirken. Vermitteln Beurteilungsbeiträge entsprechend ihrem Zweck ein realistisches Bild von der Tätigkeit der Betroffenen, so enthalten sie in dem einen oder anderen Fall auch für diese nachteilige Aussagen. Dass das die zukünftige Zusammenarbeit von Erstellenden und Betroffenen, die in einem Spruchkörper anders als in der Verwaltung als weitestgehend gleichberechtigte ausgestaltet ist, erheblich erschweren kann, liegt auf der Hand. Eine Beurteilung, die nicht den Erwartungen des Betroffenen entspricht, kann darüber hinaus erheblich demotivierend wirken, gerade für solche Kolleginnen und Kollegen, die für sich, aus welchem Grund auch immer, entschieden haben, eine Beförderung nicht anzustreben. Die Justiz ist aber, was die derzeitige Situation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eindrucksvoll belegt, auf motivierte Lebenszeitbeisitzerinnen und -beisitzer angewiesen.

Insgesamt halten wir die bestehende Möglichkeit eines „Opt-In“ für die Lösung, die allen Interessen am besten gerecht wird.

Abgesehen werden sollte unseres Erachtens auch von der in Art. 1 Nr. 1 Buchst. a des Referentenentwurfs vorgesehenen Streichung der Wörter „vom Vorgesetzten“. Es sollte im Gegenteil bereits im Gesetz - in Anlehnung an Nr. 2.5.1 der Beurteilungsrichtlinie 2015 („unmittelbarer Dienstvorgesetzte der Stammdienststelle des zu Beurteilenden“) - definiert werden, wer Vorgesetzter ist. Dem Verordnungsgeber sollte nur die Möglichkeit gegeben werden, für Ausnahmefälle eine andere Person als beurteilende Person zu bestimmen. Auch die Regelung der Zuständigkeit ist von so wesentlicher Bedeutung, dass sie jedenfalls im Grundsatz nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden sollte.

2. Der Vorstand des Vereins plädiert wie auch die anderen richterlichen Berufsverbände dafür, dass Betroffene die Gelegenheit erhalten, zu Beurteilungsbeiträgen sofort und nicht erst im Zusammenhang mit der Beurteilung, in die sie einfließen, eine zur Personalakte zu nehmende Gegenäußerung abgegeben können. Aus unserer Sicht ist es jedenfalls sinnvoll, wenn nicht gar zwingend erforderlich, dass den Beurteilenden etwaige Bedenken gegen einen Beurteilungsbeitrag vor der Erstellung der Beurteilung bekannt werden.

3. Die Verordnungsermächtigung sollte ergänzt werden um Regelungen über die Veröffentlichung der Ergebnisse (1.) der Beurteilerkonferenzen zur Maßstabsfindung und (2.) der Regelbeurteilungsrunden. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse hatte das Ministerium bereits im Schreiben vom 10. Oktober 2018 befürwortet.

4. Folge des Erlasses einer „Beurteilungsverordnung“ anstelle der Beurteilungsrichtlinie ist, dass der derzeitige Beteiligungstatbestand des § 29a Abs. 2 Nr. 2 LRiStAG ins Leere laufen wird. Er sollte aber auch zukünftig sichergestellt sein, dass die zu Beurteilenden in das Beurteilungswesen eingebunden sind. Dies könnte beispielsweise durch die Schaffung einer Verpflichtung, den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat vor dem Erlass der Beurteilungsverordnung anzuhören, und dadurch erreicht werden, dass eine Regelung über die Beteiligung eines (Richter- bzw. Staatsanwalts-)Vertretungsgremiums, naheliegenderweise der jeweiligen Bezirksgremien, bei der Konkretisierung der Maßstäbe durch die Beurteilerkonferenzen aufgenommen wird.

5. Es könnte in dem Gesetzentwurf noch klargestellt werden, dass infolge der Aufhebung von Satz 3 des § 5 Abs. 4 LRiStAG der bisherige Satz 4 zu Satz 3 wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender